

GLASBRUCH - Pauschalversicherung für die ehemaligen Wirtschaftsgebäude - GI2002.16

In der GLASBRUCHVERSICHERUNG gilt - soweit nichts anderes vereinbart ist - darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:

1. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für Bruchschäden an der Verglasung der ehemaligen Wirtschaftsgebäude bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko für jede Einzelscheibe.

2. Versicherte Gläser

Versichert sind sämtliche Innen- und Außenverglasungen (auch solche aus Kunststoff und Lichtkuppeln) aller zur Liegenschaft gehörenden Gebäude mit Ausnahme des Wohngebäudes/der Wohngebäude und der in den Punkten 3. und 4. angeführten Gläser. Die Glasabdeckungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen sind auch dann mitversichert, wenn sich die Anlage auf dem / einem Wohnhaus befindet.

3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gläser

- Verglasungen von Maschinen (insbesondere Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Verglasungen von Treib- und Gewächshäuser sowie Wintergärten aller Art
- Verglasungen von vermieteten Räumen oder Gebäudeteilen
- Jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten), Firmenschilder
- Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen

4. Nicht versichert sind

- Verglasungen von Sachen, die der Betriebseinrichtung der ehemaligen Landwirtschaft oder dem Wohnungsinhalt zuzuordnen sind
- Hohlgläser, optische Gläser, Beleuchtungskörper und Glasbausteine

5. Versicherte Kosten

Im Rahmen der vereinbarten und auf der Police angeführten Erstrisikosumme sind mitversichert:

- **BEWEGUNGS- und SCHUTZKOSTEN**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen, und dgl.
- **ENTSORGUNGSKOSTEN**, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert:

- Kosten für **NOTVERGLASUNGEN** und **ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE**.